SEAB AG

Energie-Umweltbetriebe Bozen

Bozen, Lancia-Straße 4

Gesellschaftskapital € 8.090.000,00 vollständig eingezahlt

Eingetragen im Handelsregister Bozen unter der Nr. 02231010212

Steuernummer: 02231010212

EINHEITLICHER BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUMS AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IM SINNE DER ARTIKEL 2429 Abs. 2 ZGB UND 2409-ter ZGB

An die Gesellschafterversammlung der SEAB – Energie-Umweltbetriebe Bozen AG

Einleitender Abschnitt – Ermittlung des Gegenstands der Abschlussprüfung und der Verantwortungen

Der der Abschlussprüfung unterzogene Jahresabschluss bezieht sich auf das am 31.12.2017 abgeschlossene Geschäftsjahr mit dem Bezugszeitraum 01.01.2017-31.12.2017. Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Verantwortung hierfür obliegt den Verwaltern, während das Rechnungsprüferkollegium dafür verantwortlich ist, aufgrund der Abschlussprüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Im Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 abgeschlossen wurde, übernahm das Rechnungsprüferkollegium die Tätigkeiten gemäß Art. 2403 ff. ZGB und Art. 2409-bis ZGB.

Dieser einheitliche Bericht enthält den "Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers im Sinne von Art. 14 des G.v.D. 39/2010" und den "Bericht im Sinne von Art. 2429, Absatz 2, ZGB".

Das Rechnungsprüferkollegium nimmt zur Kenntnis, dass bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die neuen Schemata verwendet wurden in Übereinstimmung mit den Vorschriften laut G.v.D. Nr. 139 vom 18. August 2015, das die Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt hat.

Der Verwaltungsrat hat die am 6. Juni 2018 endgültig bewilligten Jahrabschlussdokumente innerhalb der erforderlichen Frist zur Verfügung gestellt.

Dieser Bericht wurde kollegial bewilligt, und das Rechnungsprüferkollegium hat auf die Fristen laut Artikel 2429 ZGB verzichtet.

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers im Sinne von Art. des G.v.D. 39/2010

Bericht über den ordentlichen Jahresabschluss

Wir führten die Abschlussprüfung des beiliegenden Jahresabschlusses der SEAB AG durch, der aus der Bilanz zum 31. 12.2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Datum abgeschlossene Geschäftsjahr und dem Anhang zum Jahresabschluss besteht.

Verantwortung der Verwalter

Die Verwalter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der eine wahrhafte und korrekte Darstellung der Verhältnisse liefern soll gemäß den italienischen gesetzlichen Bestimmungen, die dessen Aufstellungskriterien regeln.

Verantwortung des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüferkollegiums

Unser Ziel ist es, eine hinreichende Sicherheit dafür zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Angaben ist, sei es aufgrund von Betrug oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen oder Ereignissen, und einen Prüfungsbericht zu erstellen, der unseren Bestätigungsvermerk enthält. Unter hinreichender Sicherheit wird ein hohes Maß an Sicherheit verstanden, das jedoch nicht die Gewährleistung bietet, dass eine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) immer eine wesentliche Falschaussage ermittelt, sofern eine solche vorliegt. Fehler können durch Betrug oder unbeabsichtigte Verhaltensweisen oder Ereignisse entstehen und werden als wesentlich angesehen, wenn sie einzeln oder in Kombination vernünftigerweise in der Lage sind, die wirtschaftlichen Entscheidungen der Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses zu beeinflussen.

Im Rahmen unserer Prüfung in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) haben wir unser fachliches Urteilsvermögen eingesetzt und unsere fachliche Skepsis während des gesamten Prüfungszeitraums gewahrt. Außerdem:

- Wir haben die Risiken wesentlicher Fehler in der Jahresrechnung aufgrund von Betrug oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen oder Ereignissen ermittelt und bewertet; wir haben als Reaktion auf diese Risiken Prüfungshandlungen definiert und durchgeführt; und wir haben ausreichende und angemessene Nachweise für unsere Beurteilung erhalten. Das Risiko, einen signifikanten Fehler aufgrund von Betrug nicht zu erkennen, ist höher als das Risiko, einen signifikanten Fehler aufgrund von unbeabsichtigten Verhaltensweisen oder Ereignissen nicht zu erkennen, da Betrug das Vorhandensein von Absprachen, Verfälschungen, absichtlicher Unterlassung, irreführenden Darstellungen oder Verzerrungen der internen Kontrolle beinhalten kann;
- Wir haben Kenntnis erlangt über das interne Kontrollsystem, was für die Prüfung des Jahresabschlusses zum Zwecke der Festlegung geeigneter Prüfungshandlungen und nicht zur Abgabe eines Prüfungsurteils über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft von Bedeutung ist;
- Wir haben die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsstandards sowie die Angemessenheit der von den Geschäftsführern vorgenommenen Schätzungen einschließlich der dazugehörigen Informationen beurteilt;
- Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass die Verwendung der Annahme der Unternehmensfortführung durch die Unternehmensleitung angemessen ist und dass aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Ereignisse oder Umstände bestehen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit begründen könnten. Bei wesentlichen Unsicherheiten sind wir verpflichtet, auf die entsprechenden Angaben in unserem Prüfungsbericht hinzuweisen oder, wenn diese ungenügend sind, diese nach unserer Beurteilung wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den bis zum Datum dieses Berichts gesammelten Prüfungsnachweisen. Nachträgliche Ereignisse oder Umstände können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellt;
- Wir haben die Darstellung, die Struktur und den Inhalt des Jahresabschlusses als Ganzes einschließlich der dargestellten Informationen sowie die Frage, ob der Abschluss die zugrundeliegenden Vorgänge und Ereignisse so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, beurteilt.

Prüfurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund Finanzlage der SEAB AG zum 31.12.2017 sowie in Bezug auf die Ertragslage und den Cashflow für das an diesem Datum abgeschlossene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den geltenden italienischen Bestimmungen, die die entsprechenden Aufstellungskriterien regeln.

Bericht über sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Urteil über den Einklang des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss

Das Rechnungsprüferkollegium hat die Inhalte des Geschäftsberichts laut Art. 2428 ZGB geprüft und fand sie in Einklang mit dem,

Bericht gemäß Art. 2429 Absatz 2 ZGB

Im Verlauf des am 31. Dezember 2017 abgeschlossenen Geschäftsjahres richtete sich unsere Tätigkeit nach den Verhaltensnormen des Rechnungsprüferkollegiums, die vom Nationalrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater empfohlen werden.

Im Einzelnen durchgeführte Tätigkeiten:

- a) Wir haben über die Beachtung des Gesetzes und der Gründungsakte sowie über die Einhaltung der Grundsätze einer korrekten Verwaltung gewacht.
- b) Wir haben an allen ordentlichen Versammlungen der Gesellschafter und an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen und haben zur Kenntnis genommen, dass die Gesellschaft SEAB AG keinen Vollstreckungsausschuss ernannt hat. Die genannten Sitzungen sind unter Beachtung der satzungsmäßigen, gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen abgehalten worden, die dessen Funktionsweise regeln, und wir können daher vernünftigerweise versichern, dass die beschlossenen Handlungen mit dem Gesetz und der Gesellschaftssatzung übereinstimmen und nicht unvorsichtig oder riskant waren, keinen potentiellen Interessenkonflikt darstellten oder so beschaffen waren, dass sie endgültig die Integrität des Gesellschaftsvermögens beeinträchtigen.
- c) Wir haben von den Verwaltern während der abgehaltenen Sitzungen die Informationen zur allgemeinen und vorhersehbaren Entwicklung der Geschäftsführung sowie über die von der Gesellschaft durchgeführten Geschäftsvorgänge erhalten, die wegen ihres Ausmaßes und ihrer Merkmale von größerer Relevanz waren, und dies im Sinne von Art. 2381 Absatz 5 ZGB.
- d) Das Rechnungsprüferkollegium hat bei der Gesellschaft regelmäßig Überprüfungen aufgrund der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches durchgeführt, hinzu kam die eigens für die Überprüfung des Bilanzentwurfs einberufene Sitzung, auf die weitere Sitzungen zu dessen Revision folgten.
- e) Wir haben Kenntnis erlangt über die Organisationsstruktur der Gesellschaft und darüber gewacht, auch über die Sammlung von Informationen bei den Verantwortlichen der Funktionen. Das Rechnungsprüferkollegium stellt fest, dass die Organisationsstruktur im Wesentlichen unverändert geblieben ist, auch wegen der Schwierigkeit, Personal mit den entsprechenden Fähigkeiten zu rekrutieren, während die IT-Strukturen durch den Eintritt des neuen SAP-Beraters verbessert wurde.
- f) Unter Bezugnahme auf das Überwachungsorgan und das Organisationsmodell im Sinne des G.v.D. 231/200 wird berichtet, dass das von uns befragte Überwachungsorgan die korrekte Umsetzung des Organisationsmodells seitens der Gesellschaft bestätigt hat.
- g) Beim Rechnungsprüferkollegium sind keine Anzeigen laut Art. 2408 ZGB eingegangen.
- h) Im Verlauf des Geschäftsjahres wurde vom Rechnungsprüferkollegium die Bescheinigung über die Übereinstimmung der "Getrennten Jahresrechnungen" zum 31.12.2016 im Sinne des Beschlusses Nr. 137 der Strom-, Gas- und Wasserbehörde vom 24.03.2016 ausgestellt.
- i) Wir haben den Jahresabschluss des am 31. Dezember 2017 abgeschlossenen Geschäftsjahres überprüft, in Bezug auf den wir Folgendes berichten:
- Da uns auch die analytische Kontrolle hinsichtlich des Inhalts des Jahresabschlusses oblag, haben wir den Bericht mit dem Urteil über den Jahresabschluss abgefasst, der im ersten Teil unseres Berichts enthalten ist;
- Auf jeden Fall haben wir auf seinen allgemeinen Ansatz geachtet, auf die allgemeine Übereinstimmung mit dem

Gesetz, was seine Aufstellung und Struktur betrifft, und es sind diesbezüglich keine Bemerkungen zu machen, die in diesem Bericht aufzuführen wären;

- Wir haben die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abfassung des Geschäftsberichts überprüft, und es sind diesbezüglich keine Bemerkungen zu machen, die in diesem Bericht aufzuführen wären;
- Wie im Anhang hervorgehoben, umfasst der Jahresabschluss "Aktive vorausbezahlte Steuern" in Höhe von € 533.292,- in Bezug auf den künftigen Steuervorteil aus der Absetzung besteuerter Aufwendungen, hinsichtlich der Risikofonds und der höheren Abschreibungen im Sektor Gas. Den Verwaltern zufolge rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung dieses Steuerpostens im Jahresabschluss durch die Angaben des Wirtschafts- und Finanzplans, der für das Geschäftsjahr 2018 und die darauffolgenden Geschäftsjahre die Erzielung steuerpflichtiger Gewinne in einem Ausmaß vorsieht, dass dieser im Jahresabschluss ausgewiesenen Aktivposten eingeschränkt wird;
- Die Gesellschaft hat die Geschäftskredite im Umlaufvermögen an den voraussichtlichen Einbringlichkeitswert angepasst, wie von den gesetzlichen Bestimmungen gefordert durch Rückstellung in den Fond zur Abwertung von Forderungen in Höhe von € 6.361.155,-, wobei der Betrag an das tatsächliche Geschäftsrisiko von geschätzten € 784.906,- angepasst wurde;
 - j) Soweit wir Kenntnis davon haben, sind die Verwalter bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht von den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Art. 2423 Absatz 4 ZGB abgewichen;
 - k) Gemäß Art. 2426, Absatz 1 Punkt 5 ZGB haben wir unsere Zustimmung zur Ausweisung der Investitionskosten an Netzen von Drittbetreibern in Höhe von € 4.170.896,- auf der Aktivseite der Bilanz zum Ausdruck gebracht;
 - 1) Wir haben überprüft, dass im Sinne von Art. 2426 Nr. 5 und 6 ZGB keine Entwicklungs- und Gründungskosten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wurden;
 - m) Wir haben die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Umständen und Informationen überprüft, von denen wir nach der Erfüllung unserer Aufgaben Kenntnis erlangten und haben diesbezüglich keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Schlussbemerkungen

Angesichts der Ergebnisse der im Rahmen der Rechnungsprüfung ausgeübten Tätigkeit, die im entsprechenden Teil dieses Berichts enthalten sind, schlagen wir der Versammlung vor, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 so, wie er von den Verwaltern aufgestellt wurde, sowie ihren Vorschlag hinsichtlich der Bestimmung des Betriebsgewinns in Höhe von € 367.207,- zu bewilligen.

Bozen, 7. Juni 2018

Das Rechnungsprüferkollegium

TULLIO NEGRI

BRUNA MICHELETTO

GERHARD BENEDIKTER